

Die räumliche Wirksamkeit der Bestellung und Beerdigung bestimmt sich jedoch auch in diesem Falle nach den in § 45b gegebenen Vorschriften.

6. An Stelle des aufgehobenen § 46 tritt folgende Vorschrift:

Zu Rechtsverkehr mit Behörden, welche nicht dem Fürstenthum angehören, ist für die Ausstellung von Zeugnissen über das im Fürstenthum geltende Recht das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für die Justiz, zuständig. Es kann im Einzel Falle die Befugniß einer ihm untergeordneten Stelle übertragen. Die Uebertragung an ein Gericht hat zu erfolgen, wenn das ausländische Recht gerichtliche Bescheinigung verlangt.

7. An Stelle des aufgehobenen § 47 tritt folgende Bestimmung:

Wer bei gerichtlichen Verhandlungen, die nicht an ordentlicher Gerichtsstelle vorgenommen werden, den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorcht, kann auf Beschluß des die Verhandlung leitenden Richters von dem Orte oder aus dem Raume, wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet, entfernt werden, auch wenn er Eigenthümer dieses Ortes oder Raumes ist, vorausgesetzt, daß er zur Vornahme der gerichtlichen Verhandlung an diesem Orte oder in diesem Raume seine Genehmigung erteilt hat, oder daß die Vornahme der gerichtlichen Verhandlung dort auch ohne Genehmigung des Eigenthümers gesetzlich zulässig ist.

## XI. Abschnitt.

### Ortsgerichtspersonen.

#### § 131.

Die Ortsgerichtspersonen (Amtschulzen) sind in erster Linie Organe der Gerichte und treten bei diesen als Hilfsbeamte und Urkundspersonen in Thätigkeit.

Daneben erstreckt sich ihr amtlicher Wirkungskreis auch auf Angelegenheiten, die bei Gericht nicht verhandelt werden und nicht anhängig zu machen sind.

#### § 132.

Der durch Reichsgesetze oder durch landesgesetzliche Vorschriften begründeten Zuständigkeit unbeschadet erstreckt sich der Wirkungskreis der Ortsgerichtspersonen